

Stadt Bad Friedrichshall
Fachbereich II / Corona
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

corona@friedrichshall.de

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs.1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur Person		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		
Telefon	E-Mail	
2. Angaben zur Absonderung		
<input type="checkbox"/> Positiv getestete Person	<input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige/r	<input type="checkbox"/> Kontaktperson
Datum der ersten positiven Testung (PCR-Test oder Schnelltest – kein Selbsttest! Bei Kontaktpersonen bitte Testdatum und Kontaktdaten der erkrankten Person eintragen, zu der Kontakt bestand):		
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankmeldung)		
<input type="checkbox"/> Ja, liegt vor	<input type="checkbox"/> Nein, liegt nicht vor	
Zeitraum (von-bis):		
Freitestung für infizierte Personen nach § 3 CoronaVO Absonderung		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Datum der Freitestung:		
Freitestung für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen nach § 4 CoronaVO Absonderung		
<input type="checkbox"/> Ja, am	<input type="checkbox"/> Nein	

Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse diesem Antrag bei.

Ort / Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

- Eine Absonderungsbescheinigung ist ausschließlich bestimmt zur Vorlage beim Arbeitgeber/ Schule/Kita und kann erst nach Ende der Quarantäne (also frühestens nach einer Freitestung) ausgestellt werden, da erst dann der endgültige Zeitraum feststeht
- Liegt gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankmeldung) vor, ist diese vorrangig. Bitte legen Sie diese dem Arbeitgeber vor (eine Absonderungsbescheinigung darf dann nicht ausgestellt werden!). Deckt eine Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) nicht den gesamten Quarantänezeitraum ab, kann für den restlichen Zeitraum eine Absonderungsbescheinigung ausgestellt werden
- Freitestungen sind derzeit ab dem 7. Tag der Quarantäne möglich. Bei Schul- und Kita-Kindern, die Haushaltsangehörige / Kontaktpersonen sind, ist eine Freitestung bereits ab dem 5.Tag möglich
- Für Kontaktpersonen gelten die gleichen Absonderungszeiten und –regelungen wie für die kontaktierte erkrankte Person
- Die maßgebenden Absonderungszeiträume sind der CoronaVO Absonderung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- Die Quarantänepflicht ergibt sich aus der CoronaVO Absonderung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Werden die dortigen Kriterien für quarantänepflichtige Personen erfüllt, ist eine Absonderung erforderlich.